Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1928)

Heft: 1

Artikel: Vom Reporduktionsrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-623345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frau Lina Weilenmann-Girsberger†

In der Zürcher Malerin Frau Weilenmann-Girsberger, die am 16. Oktober 1927 gestorben ist, verlor die Sektion Zürich ein Passivmitglied, das sich bei Kollegen und Kunstfreunden viele Sympathien geschaffen hat. Wir werden der liebenswürdigen Frau und feinsinnigen Künstlerin ein ehrendes Andenken bewahren.

Vom Reproduktionsrecht

Wie sehr die Notwendigkeit besteht, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über das Reproduktionsrecht respektiert werden und wie wenig Sinn und guter Wille bei gewissen Zeitschriftenredaktionen und Verlegern vorhanden ist, zeigt der unten abgedruckte Brief.

Er ist die Antwort auf eine Forderung von Fr. 10.— Reproduktionsgebühr für die ohne Genehmigung des Künstlers erfolgte Wiedergabe eines Bildes in der Schweiz. Ill. Zeitung anlässlich des letzten Turnus.

«Ihr Verlangen, Ihnen für das in Nr. 24 der Schweizer Illustrierten erschienene Gemälde eine Reproduktionsgebühr von Fr. 10.— zu vergüten, hat uns nicht wenig befremdet.

Sie sind der einzige Künstler, der uns seit Bestehen der Schweizer Illustrierten für die Reproduktion von Gemälden, die wir lediglich zu Reklamezwecken veröffentlicht haben, etwas verlangt. Jene zwei Seiten Bilder von der Turnus-Ausstellung in Bern haben wir nur gebracht, um den Schweizer Künstlern entgegenzukommen und ihnen einen Gefallen zu erweisen. Wir selbst haben keinen Vorteil davon, im Gegenteil, die Herstellung der Bilder kommt für uns sehr hoch zu stehen.

Selbstverständlich werden wir Ihnen die geforderte Reproduktionsgebühr von Fr. 10.— bezahlen; aber seien Sie versichert, dass wir uns hüten werden, inskünftig je wieder eine Aufnahme von irgendeinem Ihrer Werke zu bringen

Hochachtungsvoll

Redaktion Schweizer Illustrierte Zeitung».

Da aus vorstehenden Zeilen hervorzugehen scheint, dass durch die gleichgültige Haltung von Kollegen die Verleger in ihrer ablehnenden Stellungnahme gegenüber einer Reproduktionsentschädigung gestärkt werden, sei in Erinnerung gerufen, dass ein Generalversammlungsbeschluss besteht, der unsern Mitgliedern vorschreibt, Reproduktionen nur gegen Honorar zu gestatten. Es bedeutet eine Schädigung gesetzlich festgelegter Rechte und selbstverständlicher Interessen der Künstler, diesem Beschluss nicht nachzuleben.